**Bezirksverordnetenversammlung**
**Steglitz-Zehlendorf**

# Leitfaden
# für
# Einwohneranträge in der BVV Steglitz-Zehlendorf

herausgegeben
von der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

## 1) Was ist ein Einwohnerantrag?

Nach § 12 des Bezirksverwaltungsgesetzes bestimmt die Bezirksverordnetenversammlung (BVV), d.h. das Bezirksparlament, die Grundlinien der Verwaltungspolitik des Bezirks. Dies geschieht u.a. dadurch, dass die in der BVV vertretenen Fraktionen Anträge einbringen, die von der Bezirksverordnetenversammlung beraten und abgestimmt werden. Wenn der Antrag angenommen wird, ist das Bezirksamt gehalten, den BVV-Beschluss umzusetzen.

Nach entsprechenden Gesetzesänderungen im Jahre 2005, mit denen das Berliner Abgeordnetenhaus die Mitwirkungsmöglichkeiten der Wahlberechtigten in den zwölf Berliner Bezirken stärken wollte, haben jetzt auch die Einwohner der Berliner Bezirke die Möglichkeit, Anträge in ihre Bezirksverordnetenversammlung einzubringen. Dort werden diese dann – genau wie die Anträge der Fraktionen – beraten und abgestimmt und dabei von der BVV angenommen oder abgelehnt.

## 2) Wie stellt man einen Einwohnerantrag?

a) Wer kann einen Einwohnerantrag stellen?

Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht, mit einem Einwohnerantrag Empfehlungen an das Bezirksamt zu richten.

b) Vertrauenspersonen

Ein Einwohnerantrag benötigt mindestens drei Vertrauenspersonen, die ihren Namen unter den Antrag setzen und die ihn vom Beginn der Unterschriftensammlung bis zum BVV-Beschluss begleiten. Diese drei Personen müssen Einwohner des Bezirks sein.

c) Vorabprüfung

Es ist zwar nicht im Bezirksverwaltungsgesetz vorgesehen, aber dennoch ratsam, dass die Initiatoren des Antrags diesen vor Beginn der Unterschriftensammlung dem Bezirksamt mit der Bitte zusenden, den Antragstext in einer Vorprüfung auf seine formale Zulässigkeit zu prüfen. So kann sichergestellt werden, dass der Antragstext später nicht aus formalen Gründen zurückgewiesen und mit der Unterschriftensammlung noch einmal von vorn begonnen werden muss.

d) Wer kann den Antrag mit seiner Unterschrift unterstützen?

Unterschriftsberechtigt sind alle Einwohner, die zum Zeitpunkt der Unterschrift das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirk mit alleinigen oder Hauptwohnsitz gemeldet sind. Das Recht zur Einreichung eines Einwohnerantrags hängt nicht von der Wahlberechtigung zur Bezirksverordnetenversammlung ab. Insbesondere können auch Personen, die nicht die deutsche oder die Staatsbürgerschaft eines EU-Staates haben, den Einwohnerantrag unterschreiben.

e) Wann ist ein Einwohnerantrag zulässig?

Ein Einwohnerantrag ist nur dann zulässig, wenn er von mindestens 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern des Bezirks unterstützt wird. Die Unterstützungsunterschriften können durch Unterschriftsbögen oder Unterschriftslisten erbracht werden. Neben der Unterschrift und dem handschriftlich von der unterzeichnenden Person anzugebenden Geburtsdatum müssen der Familienname, Vorname, Wohnsitz mit Anschrift und der Tag der Unterschrift angegeben werden. Es empfiehlt sich, das in Punkt 3b bzw. Punkt 7 genannte Muster als Vorlage zu verwenden.

Unterschriften sind ungültig, wenn sie unleserlich oder die Angaben unvollständig oder fehlerhaft sind und die Person des Unterzeichnenden deshalb nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Das gleiche gilt für Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt erhalten oder die nicht fristgerecht erfolgt sind. Mit Telefax oder elektronisch übermittelte Unterschriften sind ebenfalls ungültig. Da – so schreibt die Landesabstimmungsleiterin in ihrer Broschüre „Direkte Demokratie in Berlin“ – in der Regel etwa 15 % der abgegebenen Unterschriften ungültig sind, empfiehlt es sich, eine entsprechend höhere Anzahl von Unterschriften zu sammeln.

f) Keine nachträglichen Änderungen möglich

Der Antragstext darf während der Unterschriftensammlung nicht mehr geändert werden, d.h., alle Unterstützer des Antrags müssen ihre Unterschrift unter den gleichen Text gesetzt haben, damit der Antrag gültig ist. Es ist nicht zulässig, dass nach dem Abschluss der Sammlung Unterschriftenlisten mit verschiedenen Textversionen eingereicht werden, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Bürger, die unterschrieben haben, auch die Textversion unterstützen, die von den Vertrauenspersonen schließlich als die endgültige ausgewählt wird. Sollte sich eine Textänderung dennoch als notwendig erweisen, muss die Unterschriftensammlung erneut durchgeführt werden.

g) Frist

Es gibt keine Frist, bis zu der ein Einwohnerantrag in die BVV eingebracht werden muss, d.h., es können so lange Unterschriften gesammelt werden, bis die Initiatoren des Antrags sicher sind, mindestens 1.000 gültige Unterschriften gesammelt zu haben.

## 3) Wie sieht ein Einwohnerantrag aus?

Hier muss man unterscheiden zwischen dem Antragstext selbst, den die BVV beschließen soll, und den Unterschriftenlisten, auf denen die Bürger diesen Antrag unterstützen sollen. Beides wird im Folgenden erläutert:

a) Antragstext

Das Ziel eines Einwohnerantrags ist es, dass er von der BVV beschlossen wird und dass dieser Beschluss das Bezirksamt zu einem bestimmten Verwaltungshandeln anregt. Dementsprechend ist er formuliert *(und hat damit dieselbe Struktur wie die Anträge, die von den Fraktionen in die BVV eingebracht werden).*

Hier ist ein Beispiel für den möglichen Aufbau eines Einwohnerantrags:

E i n w o h n e r a n t r a g

Betreff: ….....

Die Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf möge beschließen:

Das Bezirksamt wird gebeten, im Wege der eigenen Zuständigkeit oder in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, …...*(es folgt der weitere Text des Antrags).*

Begründung:
*(Begründung, warum der Antrag für notwendig gehalten wird)*
….....

Namen der Kontaktpersonen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Einwohnerantrags *(d.h. die Namen der drei Vertrauenspersonen)*

Hinweis:
Der Antragstext sollte keine Handlungsalternativen, sondern eine eindeutige Forderung enthalten *(also nicht: Das Bezirksamt wird gebeten, das…… oder das …. oder das … durchzuführen."* Auch in Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen ihres Beschlusses muss die BVV wissen, was sie beschließen soll.

b) Unterschriftenlisten

Ein Muster für eine Unterschriftenliste zum Einwohnerantrag befindet sich in der Broschüre der Landesabstimmungsleiterin „Direkte Demokratie in Berlin" *(siehe unten Punkt 7)*. Da dieses Muster alle notwendigen Angaben enthält, die für die Gültigkeit eines Einwohnerantrags notwendig sind, eignet es sich als Vorlage für eigene Unterschriftenlisten. Dabei müssen der Text sowie die Begründung des Antrags und die Namen der Vertrauenspersonen *(siehe oben, Punkt 3a)* über der Unterschriftenliste stehen, so dass die Bürger ihre Unterschrift unter den vollständigen Antrag setzen können *(vgl. das genannte Muster)*.

## 4) Was passiert mit den Unterschriftenlisten?

Nach Abschluss der Unterschriftensammlung werden die Listen von den Vertrauenspersonen mit einem entsprechenden Begleitschreiben beim Bezirksverordnetenvorsteher eingereicht. Dieser lässt die Gültigkeit aller Unterschriften durch das Wahlamt des Bezirksamtes prüfen, was einige Zeit in Anspruch nimmt. Wenn diese Prüfung ergibt, dass mindestens 1000 gültige Unterschriften vorliegen, wird der Einwohnerantrag als ordentlicher Antrag mit einer entsprechenden Drucksachennummer auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung gesetzt. Unter dieser Drucksachennummer erscheint er auch auf den Internetseiten der BVV.

## 5) Wie ist der weitere Geschäftsgang in der BVV?

In der Bezirksverordnetenversammlung wird der Einwohnerantrag wie jeder andere Antrag behandelt, der von den Fraktionen eingebracht worden ist. D.h., er kann in der Plenumssitzung sofort behandelt und abgestimmt werden. Sehr viel wahrscheinlicher ist jedoch, dass er – genau wie die meisten anderen Anträge – noch in einen oder mehrere Fachausschüsse überwiesen wird, in denen u.a. die Notwendigkeit und die finanzielle Umsetzbarkeit der Forderungen des Antrags erörtert werden. Ihr per Abstimmung erzieltes Beratungsergebnis leiten die Ausschüsse der BVV als Beschlussempfehlung zu. In der nächsten Plenumssitzung wird der Antrag der BVV zur Schlussberatung und Schlussabstimmung vorgelegt. Hierbei kann er von der Bezirksverordnetenversammlung angenommen oder abgelehnt werden.

Der bereits genannte § 44 des Bezirksverwaltungsgesetzes legt fest, dass über den Einwohnerantrag spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang entschieden werden muss, und dass die Vertrauenspersonen das Recht auf Anhörung in der Bezirksverordnetenversammlung und in ihren Ausschüssen haben, d.h., sie können ihn in der Plenums- wie in den Ausschusssitzungen nochmals begründen und für seine Annahme werben.

Wie der Name es bereits zum Ausdruck bringt, ist dieses Recht auf Anhörung so zu verstehen, dass die Vertrauenspersonen jeweils einmal in der Einbringungs-BVV und in der ersten Lesung der Fachausschüsse das Recht haben, zu ihrem Einwohnerantrag angehört zu werden. Es beinhaltet jedoch kein allgemeines Rederecht, d.h., die Vertrauenspersonen können sich nicht an der weiteren Diskussion und politischen Auseinandersetzung beteiligen, da diese den Fraktionen vorbehalten ist.

Anträge, die von Fachausschüssen eingehend beraten und mit einer Beschlussempfehlung für die Bezirksverordnetenversammlung versehen wurden, werden im Einvernehmen der Fraktionen von der BVV meist nur noch über die sog. Konsensliste A (Sofortabstimmung ohne Aussprache) abgestimmt, da alle Argumente bereits in der Ausschussberatung ausgetauscht wurden. Auch hier haben die Vertrauensleute nicht das Recht zu verlangen, dass ihr Antrag wieder auf die Tagesordnung gesetzt und eine erneute Aussprache darüber geführt wird. Entsprechend der Geschäftsordnung der BVV kann ein solcher Wunsch nur von einer Fraktion vorgebracht werden.

Falls jedoch auf Wunsch einer Fraktion in der Abstimmungs-BVV nochmals eine Aussprache über einen Einwohnerantrag stattfindet, haben die Vertrauensleute lediglich das Recht auf eine erneute Anhörung, d.h., sie können sich an der weiteren Aussprache nicht beteiligen. Ebenso wenig können die Vertrauensleute den Antrag ändern.

## 6) Was passiert nach einer Annahme eines Einwohnerantrags durch die BVV?

Wenn ein Einwohnerantrag von der BVV angenommen und zu einem BVV-Beschluss geworden ist, wird er – genau wie alle anderen Beschlüsse dieser Sitzung – dem Bezirksamt zur Erledigung zugeleitet. Dieses hat dann – entsprechend der Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung – neun Monate Zeit, bis es der BVV in einer Vorlage zur Kenntnisnahme mitteilen muss, wie es den Beschluss umgesetzt hat. Diese Vorlage wird ebenfalls unter der in Punkt 4 erwähnten Drucksachennummer ins Internet gestellt.

## 7) Weitere Informationen

Die beiden genannten Texte zum Einwohnerantrag sind im Internet verfügbar.

Das Bezirksverwaltungsgesetz findet man, indem man auf der Seite www.gesetze.berlin.de den Begriff „Bezirksverwaltungsgesetz“ in das Suchfeld eingibt. Auf der Seite, die sich öffnet, den Link „6. Mitwirkung der Einwohnerschaft“ anklicken; dort: § 44 .
Die Bestimmungen des § 44 finden Sie auch in der im Folgenden genannten Broschüre.

Die von der Landesabstimmungsleiterin herausgegebene Informationsbroschüre „Direkte Demokratie in Berlin“ ist im Internet als pdf-Datei verfügbar. Man findet sie, indem man in einer Suchmaschine die Suchbegriffe „Landesabstimmungsleiterin“ und „Direkte Demokratie in Berlin“ eingibt. Das Muster für eine Unterschriftensammlung befindet sich auf S. 38 der Broschüre bzw. auf S. 40 in der Browserdarstellung. Mittels einer Suchfunktion (Strg F) findet man in der Broschüre auch noch eine Reihe weiterer Informationen zum Einwohnerantrag.

## 8) Noch Fragen?

Antworten auf weitere Fragen zu Einwohneranträgen erhalten Sie
- im Büro der Bezirksverordnetenversammlung, Tel. (030) 90 299-4001
- oder im Bezirkswahlamt, Tel. (030) 90 299-4100.